

Einverständniserklärung – Bildrechte und Nutzung

1. Einwilligung

Hiermit gebe ich unwiderruflich und zeitlich unbefristet gem. § 22 KUG die Einwilligung, dass der OGV Köfering im Rahmen von Veranstaltungen Bildaufnahmen von mir bzw. meinem Kind _____ machen darf.

2. Nutzungsrechte

Ich räume dem OGV Köfering und übergestellten Dachorganisationen unwiderruflich und zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränkt die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem erstellten Bildmaterial von mir bzw. meinem Kind _____ ein. Die Übertragung der Nutzungsrechte erstreckt sich auf alle derzeit bekannten Nutzungsarten und umfasst auch die Vervielfältigung, Verbreitung, Digitalisierung, öffentliche Zugänglichmachung und öffentliche Wiedergabe. Die Aufnahmen dürfen somit sowohl digital als auch analog in allen dafür geeigneten Medien (z. B. Online-Nutzung jeglicher Art, jegliche Print-Nutzung, interaktive und multimediale Nutzung usw.) genutzt und in Datenbanken, auch soweit sie online zugänglich sind, gespeichert werden. Die Aufnahmen dürfen unter Wahrung meines Persönlichkeitsrechts bearbeitet oder umgestaltet werden (z.B. Montage, Kombination mit Bildern, Texten oder Grafiken, fototechnische Verfremdung, Colorierung). Meine Namensnennung steht im Ermessen des Nutzungsberechtigten. Eine Verwendung der Aufnahmen für andere als die beschriebenen Zwecke oder ein Inverkehrbringen durch Überlassung der Aufnahme an Dritte außer der Dachorganisation des Vereins ist unzulässig. Diese Einwilligung ist freiwillig. Sie kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Name, Vorname: _____

Straße: _____

Ort: _____

Datum, Unterschrift _____

Der Inhalt § 22 KunstUrhG lautet wie folgt:

(Recht am eigenen Bild) Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden lässt, eine Entlohnung erhält. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablauf von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner, noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.